

Satzung
der Sing- und Musikschule Neusäß e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Sing- und Musikschule Neusäß e.V.“.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 86356 Neusäß

§ 2

Zweck / Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist Träger der Sing- und Musikschule Neusäß. Er dient der Förderung musikalischer Jugend- und Laienbildung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Überschüsse aus dem Jahresabschluss werden, soweit nicht zuwendungsrechtlich anderes bestimmt, auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.
- (7) Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.
- (8) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (9) Der Verein wendet die bayerische Sing- und Musikschulverordnung vom 17.08.1984 (GVBl. S 290, KMBI. S. 5069) i.d. jeweils geltenden Fassung an.

§ 3

Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Personen, die vom Verein angestellt oder bei ihm beschäftigt sind, können nicht Mitglied werden.
- (2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Ausschluss
 - b) Austritt
 - c) Tod bei natürlichen Personen
 - d) Auflösung bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - e) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bei natürlichen Personen.
- (4) Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.
- (5) Ein Ausschluss ist nur mit einem mit 2/3-Mehrheit gefassten Vorstandsbeschluss möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit ¾-Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.
- (6) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; sie haben in allen Vereinsorganen uneingeschränktes Stimmrecht.
- (7) Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils als Jahresbeitrag von der Mitgliedsversammlung festgesetzt. Sie sind zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Ehrenmitglieder sind ab dem Zeitpunkt ihrer Ernennung (ab dem nachfolgenden Geschäftsjahr) von der Beitragspflicht befreit. Eine Rückzahlung ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche.
- (8) Die Stadt Neusäß deckt im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanes den gesamten finanziellen Bedarf (Betriebskostendefizit) des Vereins ab. Dieser wird quartalsweise jeweils zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eines jeden Jahres in gleichen Teilbeträgen gezahlt.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Zeit von der Gründung des Vereins bis zum darauffolgenden 31. Dezember gilt als erstes Geschäftsjahr.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand und
3. ein vom Stadtrat zu bestellender Finanz- und Personalausschuss.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme der Vertreter der Stadt Neusäß)
 2. Entgegennahme des Jahresberichts und des geprüften Jahresabschlusses
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (mit Ausnahme des Beitrags der Stadt Neusäß)
 5. Beschluss von Satzungsänderungen
 6. Berufung von Ehrenmitgliedern
 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 8. Bestellung von zwei Kassenrevisoren.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder oder auf Verlangen der Stadt Neusäß einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und muss den Mitgliedern mindestens einen Monat vor der Versammlung zugehen; die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens. Aus wichtigem Grund kann der Vorstand die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzen.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung.

- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zurufe erfolgen, auf Antrag schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder und der Zustimmung der Stadt Neusäß.
- (7) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme; sie ist nicht übertragbar.
- (8) Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer beurkundet. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Personen (Vorsitzender, zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende, Schatzmeister, Schriftführer, zwei Beisitzer).
Drei Vorstandsmitglieder werden vom Stadtrat Neusäß gem. Art. 33 Abs. 1 der Bayer. Gemeindeordnung bestellt. Es sind dies:
 - 1. Vorsitzender (kraft Amtes der jeweilige 1. Bürgermeister der Stadt Neusäß),
 - einer der beiden Stellvertreter,
 - der Schatzmeister in der Person des jeweiligen Schulreferenten der Stadt Neusäß.
- (2) Die interne Verwaltung des Vereins wird der Stadt Neusäß übertragen (Aufstellung und Abwicklung des Haushaltsplanes sowie personalrechtliche Verwaltung der Mitarbeiter des Vereins).
- (3) Der/die jeweilige Musikschulleiter/in hat im Vorstand beratende Stimme.
- (4) Der Verein wird jeweils durch den 1. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Vertreter der Stadt Neusäß für die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitglieds endet mit der Amtszeit des restlichen Vorstandes. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

- (7) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die über die Zuständigkeit des Leiters / der Leiterin der Musikschule hinausgehen
 - b) Vorbereitung des Haushaltsplanes sowie des Stellenplanes für die vom Verein entgeltlich beschäftigten Personen für jedes Geschäftsjahr.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen. Diese Vollmachten bedürfen der schriftlichen Form und müssen die Einschränkung gem. § 7 Abs. 10 enthalten.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Auslagen und Reisekosten werden auf Antrag ersetzt. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nach den für die Sing- und Musikschule Neusäß geltenden Sätzen.
- (10) In alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (11) Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein, oder, wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen. Die Einberufung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen. Die Ladungsfrist ist auch gewährt, wenn die Einladung sieben Werktage vor dem Sitzungstermin zur Post gebracht wird. Der Leiter / die Leiterin der Musikschule nimmt an den Vorstands- sowie an den Finanz- und Personalausschusssitzungen teil, wenn nicht ein wichtiger Grund, (z.B. persönliche Beteiligung) dagegen spricht.

§ 8

Finanz- und Personalausschuss

- (1) Für Finanz- und Personalangelegenheiten ist vom Stadtrat ein Finanz- und Personalausschuss zu bilden.
Ihm gehören an
 - a) der Vorsitzende (1. Bürgermeister)
 - b) fünf Mitglieder des Stadtrates Neusäß (Berufung gem. Art. 33 Abs. 1 GO nach der Hondt).
- (2) Für die Arbeit des Finanz- und Personalausschusses gelten satzungsrechtlich die gleichen Bestimmungen wie für die Vereinsorgane, wie z.B. Fristen, Protokollführung etc.
- (3) Der Finanz- und Personalausschuss tagt unter der Leitung des 1. Vorsitzenden bzw. seines Vertreters. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über den vom Vorstand vorbereiteten Haushalts- und Stellenplan für jedes Geschäftsjahr.

- b) Erlass einer Gebührenordnung sowie Festlegung der jeweiligen Unterrichtsgebühren und sonstiger Entgelte; die Wirksamkeit bedarf der Zustimmung des Stadtrates.
- c) Abschluss und Beendigung von Verträgen mit den Angestellten des Vereins nach Maßgabe des Haushalts- und Stellenplanes. Bei Personalentscheidungen über Lehrkräfte soll der Leiter / die Leiterin der Musikschule gehört werden.
- d) Erlass einer Schulordnung bzw. von Dienstanweisungen für die Musikschule sowie die Festsetzung der Vergütungen für die haupt- und nebenamtlich tätigen Lehrkräfte an der Musikschule.
- e) Für die übrigen, nicht unter § 8 Absatz 3, Buchstaben a) bis d) genannten Personalangelegenheiten ist der jeweils amtierende Vorsitzende zuständig.

§ 9

Musikschulleitung

Der Leiter / die Leiterin der Musikschule soll hauptamtlich tätig sein. Mit dem Leiter / der Leiterin ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. Dem Leiter / der Leiterin obliegt die künstlerische, pädagogische und organisatorische Leitung der Musikschule.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Ein Antrag auf Auflösung kann vom Vorstand oder von einem Viertel der Mitglieder des Vereins gestellt werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder mit Dreiviertel-Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Neusäß, die es nur zu gemeinnützigen/kulturellen Zwecken im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Satzung ist errichtet am 29.01.1998.

Neusäß, 29.01.1998